

## **Lese- und Rechtschreibschwäche: Das Förderkonzept der Carl-Schurz-Schule**

### **Rechtschreibdiagnose und Differenzierungsstunden**

- In Klasse 5 wird für alle Schülerinnen und Schüler parallel der DRT5 (Deutscher Rechtschreibtest 5) durchgeführt. Bei Schülerinnen und Schülern mit hoher Fehlerzahl erfolgt eine qualitative Fehlerdiagnose. Anhand der Diagnosebögen ist ersichtlich, in welchen Fehlerbereichen besondere Schwierigkeiten vorliegen, diese werden den Schülerinnen und Schülern und Eltern ausgehändigt.
- Statt zusätzlicher Förderkurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6 integrieren wir die Förderung für Schüler und Schülerinnen mit Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung in die Differenzierungsstunden im Fach Deutsch. Die Differenzierungsstunde findet einmal pro Woche statt. Dabei wird der Fachlehrer/ die Fachlehrerin durch eine zweite Lehrkraft unterstützt, so dass binnendifferenzierter Unterricht in kleineren Gruppen ermöglicht wird. Die Differenzierungsstunden dienen nicht nur der Förderung schwächerer Schülerinnen und Schüler, sondern ermöglichen auch eine besondere Förderung stärkerer Schülerinnen und Schüler oder die Förderung unterschiedlicher Interessen. Der Differenzierungsunterricht beginnt im zweiten Halbjahr in der Stufe 5, wird durchgängig in Stufe 6 und 9 und epochal in Stufe 7 unterrichtet. In der E-Phase können ebenfalls je nach Möglichkeit und Bedarf Differenzierungsstunden eingerichtet werden.

Die Lese- und Rechtschreibförderung ist Teil der Differenzierungsstunden und soll in den Stufen 5 und 6 etwa einen Anteil von 50% einnehmen, in den höheren Klassen entsprechend weniger.

- Die Differenzierungsstunden werden durch die Zuweisung besonderer Lehrstunden ermöglicht, die über den Sozialindex der Schule zugeteilt werden. Sie sind für die Schuljahre 2013/14 bis 2015/16 gesichert, aber noch nicht darüber hinaus.

### **Zwei Formen des Nachteilsausgleichs**

- Zur Erteilung von Nachteilsausgleich ist für jedes Schuljahr ein schriftlicher Antrag der Eltern an den Deutschlehrer/ die Deutschlehrerin neu zu stellen. Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs kann auf Initiative der Eltern erfolgen, z.B. weil schon eine Diagnose aus der Grundschulzeit vorliegt, oder auf Empfehlung des Deutschlehrers/ der Deutschlehrerin auf Basis der Auswertung des DRTs. Ein entsprechendes Formular ist bei den Deutschlehrern erhältlich. Bei Erteilung von Nachteilsausgleich erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Regel zusätzliche Zeit zur Korrektur von Klassenarbeiten. Eine Lehrkraft steht zu regelmäßigen Zeiten am Nachmittag zur Verfügung und betreut die Selbstkorrekturen unter Zuhilfenahme von Wörterbüchern. Die Schülerinnen und Schüler werden für diese Zeit – sofern dem keine anderen Zwänge entgegenstehen –

freigestellt.

- Eine besondere Form des Nachteilsausgleichs ist der Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit sehr starken Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung. Der Notenschutz muss gesondert beantragt werden. Über den Notenschutz wird erst in der Zeugniskonferenz kurz vor Ende des ersten Halbjahres entschieden. Dieser wird dann gegebenenfalls sowohl rückwirkend als auch für das zweite Schulhalbjahr erteilt. Bis dahin erhält die Schülerin/ der Schüler den Nachteilsausgleich in Form der zusätzlichen Korrekturzeit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Notenschutz bereits früher genehmigt werden. Da der Notenschutz eine Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbeurteilung darstellt, wird er im Zeugnis vermerkt.
- Es hat sich gezeigt, dass ein Nachteilsausgleich in Form der zusätzlichen Korrekturzeit häufig ausreicht und die Erteilung von Notenschutz nicht mehr erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich in Form der zusätzlichen Korrekturzeit erscheint nicht als Vermerk im Zeugnis. Dagegen wird ein Notenschutz im Zeugnis vermerkt, weil damit von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird.
- Ob der Nachteilsausgleich bzw. der Notenschutz ebenso für die Fächer Englisch und Französisch gilt, wird individuell im Rahmen der Klassenkonferenz und ebenfalls auf Antrag entschieden.
- Ein Nachteilsausgleich in der Oberstufe kann in Ausnahmefällen und auf Antrag beim Staatlichen Schulamt gewährt werden. Nach Genehmigung durch das Schulamt entscheidet die Schule, in welcher Form der Nachteilsausgleich gewährt wird.

Wesentliche Kriterien bei der Entscheidung des Schulamts sind, ob eine Diskrepanz zwischen allgemeiner Leistungsfähigkeit und der Rechtschreibleistung nachweisbar ist, ob die Störung von Anfang an bestand und ob diese trotz angemessener Förderung nicht behoben werden konnte.

In den schriftlichen Abiturprüfungen ist ein Nachteilsausgleich auf Antrag nur in Form einer verlängerten Arbeitszeit möglich, nicht aber als Notenschutz.

- Die Rechtsgrundlage für die Regelungen finden Sie in der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ vom 19. August 2011, vor allem in § 42. Sie finden die Verordnung über die Homepage des Kultusministeriums oder folgen diesem Link:

[http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/22b7/page/bshesprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=hevr-SchulVerhGVHE2011rahmen&doc.part=R&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/22b7/page/bshesprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=hevr-SchulVerhGVHE2011rahmen&doc.part=R&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

Stand 19.2.2015

LRS-Ansprechpartnerin: Frau Mentzel